

Hinterbliebenenversorgung

Witwen-/ Witwergeld	55 % des Ruhegehaltes des Verstorbenen Ausnahme: 60 % des Ruhegehaltes des Verstorbenen, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und ein Ehegatte vor dem 2.01.1962 geboren ist.
Waisengeld	Halbwaise: 12 % des Ruhegehaltes des Verstorbenen. Vollwaise: 20 % des Ruhegehaltes des Verstorbenen.
Höchstbetrag	das zugrunde zu legende Ruhegehalt darf insgesamt nicht überschritten werden.